



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Kinderland Erding e.V."
2. Vereinssitz ist Erding.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Erding eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.09.- 31.08).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere der Förderung und Durchführung sozialer, sozialpädagogischer und wirtschaftlicher Maßnahmen zur Betreuung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen.
- (3) Er bezweckt insbesondere den Betrieb einer Kindertageseinrichtung und familienergänzende bzw. -unterstützende Betreuungsformen in entsprechenden Einrichtungen.
- (4) Der Verein kann sich an einer Einrichtung beliebiger Rechtsform beteiligen bzw. diese gründen, die die Zwecke des Vereins verfolgt, wenn auch diese Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen ergänzend durch Auflösung bzw. Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Korporative Mitglieder

(1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, die im Ortsbereich tätig sind und die Ziele des Vereins unterstützen möchten, können korporatives Mitglied des Vereins werden.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied und die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

(3) Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus, dieses ist gesetztes Mitglied im Vereinsbeirat.

(4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet weiterhin infolge Auflösung der Vereinigung oder durch Ausschluss (§ 4 Abs. 5).

§ 6 Fördernde Mitglieder

(1) Einzelpersonen, Personenverbände und juristische Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied und die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

(3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet weiterhin infolge Tod, Auflösung des Personenverbandes, Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person oder durch Ausschluss (§ 4 Abs. 5).

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab DM 10.000.
- f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 7),
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzende/n, seiner/seinem Stellvertreter/in, die/der Kassier/erin und der/dem Schriftführer/in und den Beisitzern/innen; die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(1 a) Kooperative Mitglieder bzw. juristische Personen als Vereinsmitglieder können ein Mitglied in den Vorstand mit Vetorecht bei allen das jeweilige Mitglied betreffenden Angelegenheiten entsenden.

(2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung bezahlen. Diese beschließt der Beirat auf Empfehlung des Vorstandes.

(3) Die Geschäftsführung kann einer/einem hauptamtlich angestellten Geschäftsführerin/Geschäftsführer übertragen werden, die/der vom Vorstand bestellt wird und deren/dessen Geschäftsbereich und Anstellungsbedingungen vom Vorstand zu regeln sind. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzende/n nach Bedarf, in der Regel mindestens alle 3 Monate unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einberufen.

(6) Der Vorstand wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 9). Die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Vertretung des Vereins gerichtlich und

außergerichtlich wird durch die/dem Vorsitzende/n des Vorstandes bzw. deren/dessen Stellvertretung in Einzelvertretungsberechtigung bzw. durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinsam wahrgenommen.

(7) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne sachverständige Personen mit Aufgaben betrauen.

§ 11 Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe

- a) bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,
- b) die Wahl des Vorstandes vorzubereiten,
- c) die Finanzverwaltung des Vereins und die Finanzvorlagen für die Mitgliederversammlung zu begutachten.
- d) beim Erlass von Geschäftsordnungen für den Verein mitzuwirken. Sofern einer Geschäftsordnung die Zustimmung verweigert wird, kann diese erst nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in Kraft treten.

(2) Der Beirat besteht aus den Leiterinnen/Leitern der durch den Verein betriebenen Einrichtungen, der/dem Vorsitzenden von Eltern- bzw. Personalvertretungen und höchstens 5 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

(3) Der Beirat kann um drei für die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins geeignete Persönlichkeiten erweitert werden, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

(4) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einberufen und geleitet.

(5) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Niederschriften über die Sitzungen

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet und den jeweils Beteiligten zugeleitet werden.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erding, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.09.01
Die Satzung wurde geändert am 12.12.02 und am 16.11.2006
Die Satzung wurde geändert am 23.08.2010